



# HESSISCHER LANDTAG

01. 06. 2018

## Kleine Anfrage

des Abg. Rock (FDP) vom 03.04.2018

### betreffend Aufenthaltsgenehmigungen für Drittstaatsangehörige und Erwerbstätigkeit und Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Für die Integration von Drittstaatenangehörigen mit Bleibeperspektive, insbesondere Flüchtlingen, ist die Möglichkeit, schnell legal arbeiten zu dürfen und den eigenen Unterhalt zu verdienen, wichtig. Zeitgleich suchen viele hessische Unternehmen Arbeitskräfte. Aus der Praxis gibt es viele Klagen darüber, dass die Erteilung von Aufenthaltstiteln häufig mehrere Monate dauert.

#### Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Der in den Fragen 1 bis 4 verwendete Begriff der *Aufenthaltsgenehmigung* diene als Oberbegriff für die in § 5 des Ausländergesetzes (AuslG) von 1990 aufgeführten Formen der Aufenthaltsrechte. Im Aufenthaltsgesetz, das seit dem 1. Januar 2005 gilt und das Ausländergesetz ablöste, wurde der vorherige Oberbegriff *Aufenthaltsgenehmigung* durch den Begriff *Aufenthaltstitel* ersetzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG) wurden seit 2012 bis heute jährlich erteilt?

Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen:

Jahr	Aufenthaltstitel nach §§ 18 bis 21 AufenthG (ohne §§ 18c und 19a AufenthG, vgl. Fragen 2 und 3)
2012	8.097
2013	7.478
2014	8.429
2015	9.064
2016	10.952
2017	13.207
2018 (bis 31.03.)	2.837
<b>Summe</b>	<b>60.064</b>

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Frage 2. Wie viele Aufenthaltsgenehmigungen im Rahmen der Bluecard der EU (§ 19a AufenthG) wurden seit 2012 bis heute jährlich erteilt?

Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen:

Jahr	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)
2012	307
2013	847
2014	1.196
2015	1.600
2016	2.349
2017	2.986
2018 (bis 31.03.)	569
<b>Summe</b>	<b>9.854</b>

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Frage 3. Wie viele Aufenthaltsgenehmigungen im Rahmen der Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG) wurden seit 2012 bis heute jährlich erteilt?

Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen:

Jahr	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)
2012	6
2013	18
2014	32
2015	32
2016	24
2017	37
2018 (bis 31.03.)	11
<b>Summe</b>	<b>160</b>

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Frage 4. Wie viele Aufenthaltsgenehmigungen im Rahmen der Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studienabschluss (§ 16 Abs. 5 AufenthG) wurden seit 2012 bis heute jährlich erteilt?

Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen:

Jahr	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studienabschluss (§ 16 Abs. 5 AufenthG)
2012	292
2013	413
2014	476
2015	548
2016	635
2017	557
2018 (bis 31.03.)	104
<b>Summe</b>	<b>3.025</b>

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Frage 5. In wie vielen Fällen wurde eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) seit 2012 bis heute jährlich erteilt?

Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen:

Jahr	Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG
2012	4.150
2013	2.511
2014	1.758
2015	1.362
2016	1.340
2017	1.204
2018 (bis 31.03.)	154
<b>Summe</b>	<b>12.479</b>

(Quelle: Ausländerzentralregister)

Frage 6. Wie lange dauerte die Erteilung der oben genannten Aufenthaltstitel gemäß der Fragen 1 bis 5 in den jeweils zuständigen hessischen Ausländerbehörden durchschnittlich (die Bearbeitungszeiten bitte getrennt nach den zuständigen Ausländerbehörden aufschlüsseln)?

Zur Frage der durchschnittlichen Bearbeitungszeit erfassen die Ausländerbehörden keine statistischen Daten. Deren nachträgliche Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Frage 7. Was sind die häufigsten Gründe für lange Bearbeitungszeiten?

Die Gründe für längere Bearbeitungszeiten können vielschichtig sein. Beispielhaft verzögern folgende Fallkonstellationen die Titelerteilung:

- Die/der Ausländer/in legt keine vollständigen Antragsunterlagen vor.
- Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Aufnahme einer Beschäftigung ist häufig im internen Verwaltungsverfahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Die

Bundesagentur unterbricht die nach 14 Tagen vorgesehene Verschweigefrist gegenüber der Ausländerbehörde, um den Sachverhalt näher zu prüfen oder Nachfragen zu stellen.

- Mitunter werden den Ausländerbehörden Anträge übermittelt, die eine unzureichende Stellenbeschreibung zur Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit enthalten und vom Arbeitgeber vervollständigt werden müssen.
- Stellungnahmen der bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu beteiligten Berufskammern liegen noch nicht vor.
- Die bei bestimmten Staatsangehörigen erforderlichen Sicherheitsanfragen können in einigen Fällen nicht zeitnah beantwortet werden, da bei den Sicherheitsbehörden ein erhöhter Prüfbedarf besteht bzw. sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu der Person bekannt sind.
- Der mit biometrischen Daten versehene elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird von der Bundesdruckerei im Kreditkartenformat ausgestellt und an die Ausländerbehörde zur Ausgabe an den/die Ausländer/in zurückgesandt. Sowohl die Erstellung des Dokuments bei der Bundesdruckerei als auch die Dauer bis zu dessen Abholung durch den/die Ausländer/in beeinflussen die Bearbeitungszeit.

Die übergangsweise Erteilung des Aufenthaltstitels durch Ausstellung eines anderen Dokuments ist bereits aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen, da der eAT ein digitales Lichtbild und zwei digitale Fingerabdrücke enthält. Diese sog. Biometrischen Merkmale dienen den Behörden zur sicheren Feststellung der Echtheit des Dokuments und der Zugehörigkeit zum Inhaber. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann der Aufenthaltstitel auf einem einheitlichen Vordruckmuster erteilt werden, wenn eine außergewöhnliche Härte vorliegt oder die Aufenthaltsdauer nur für einen Monat verlängert werden soll.

- Die Aktenübersendung einer anderen Ausländerbehörde zur Bearbeitung des Antrags steht noch aus.
- In einigen Fällen muss vor Erteilung des Aufenthaltstitels der Ausgang anhängiger Ermittlungs- bzw. Strafverfahren abgewartet werden.

Frage 8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen und Verfahren zu beschleunigen?

Die Ausländerbehörden der Kommunen führen die Aufgaben des Aufenthaltsgesetzes als Auftragsangelegenheit durch. Organisation und Personaleinsatz zur Erledigung dieser Aufgabe unterliegen ausschließlich der Entscheidungshoheit der Kommunen. Die Landesbehörden unterstützen die Kommunen im Rahmen ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden bei auftretenden Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der Erwerbstätigkeit.

Frage 9. Wie lange sollen nach Auffassung der Landesregierung die Bearbeitungszeiten höchstens dauern?

Als Richtwert für die Dauer eines Antrags- bzw. Verwaltungsverfahrens wird die Dreimonatsfrist nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugrunde gelegt. Eine weitergehende Aussage zur angestrebten Höchstdauer der Antragsbearbeitung kann nicht getroffen werden, da dies von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen.

Wiesbaden, 14. Mai 2018

**Peter Beuth**